

Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)

12980/26

POLCOM 305
COMER 128
FDI 39
DELECT 140

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6107 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.9.2026 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6107 final.

Anl.: C(2026) 6107 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.9.2026
C(2026) 6107 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2026

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung
ausländischer Direktinvestitionen in der Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Hauptziel der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union¹ (im Folgenden „Verordnung“) ist es, die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission stärker für die Risiken bestimmter ausländischer Direktinvestitionen (im Folgenden „ADI“) zu sensibilisieren, die unter bestimmten Umständen die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der Union beeinträchtigen könnten.

Die Artikel 6 bis 11 der Verordnung sehen einen Kooperationsmechanismus vor, nach dem die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen und Stellungnahmen zu ADI austauschen, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat voraussichtlich beeinträchtigen.

Die Verordnung zielt auch darauf ab, das Bewusstsein für ADI zu schärfen, die Projekte und Programme von Unionsinteresse beeinträchtigen. Zu diesem Zweck kann die Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung eine an alle Mitgliedstaaten zu übermittelnde Stellungnahme abgeben, wenn sie der Auffassung ist, dass eine ADI aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung voraussichtlich Projekte oder Programme von Unionsinteresse beeinträchtigt. In Artikel 8 Absatz 3 ist festgelegt, dass Projekte oder Programme von Unionsinteresse solche sind, „bei denen Unionsmittel in erheblicher Höhe oder zu einem wesentlichen Anteil bereitgestellt werden oder die unter die Rechtsvorschriften der Union über kritische Infrastrukturen, kritische Technologien oder kritische Ressourcen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung wesentlich sind, fallen“. Die Auflistung der Projekte und Programme ist der Verordnung als Anhang beigefügt. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Auflistung. Am 24. Januar 2024 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Aufhebung und Ersetzung der Verordnung an. Das Gesetzgebungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen, und die überarbeitete Verordnung über die Überprüfung ausländischer Investitionen wird am 17. Januar 2028 in Kraft treten².

In Anbetracht der Entwicklungen seit der letzten Aktualisierung des Anhangs am 29. September 2021³ wurde festgestellt, dass die folgenden Projekte und Programme von Unionsinteresse die Kriterien des Artikels 8 Absatz 3 erfüllen, sodass daher vorgeschlagen wird, sie in die Auflistung im Anhang der Verordnung **aufzunehmen**.

Die Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP-Verordnung) soll die europäische Industrie unterstützen und Investitionen in kritische Technologien in Europa ankurbeln. Mit der Verordnung werden Mittel aus elf EU-Programmen wie „Horizont Europa“, dem Europäischen Verteidigungsfonds oder dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gestrafft und für drei wichtige Investitionsbereiche gebündelt: digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, saubere und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien.

Das EU-Programm für sichere Konnektivität (IRIS²) ist eine Initiative zur Entwicklung eines krisenfesten und sicheren Satellitenkommunikationssystems für die Europäische Union. Es soll die Cybersicherheit stärken, eine zuverlässige Kommunikation für staatliche und kritische

¹ ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1.

² ABl. L, 2026/1386, 26.6.2026.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2026 der Kommission vom 29. September 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (C/2021/6924).

Infrastrukturen gewährleisten und die Konnektivität in ganz Europa verbessern, auch in abgelegenen Gebieten. Das Programm ergänzt bestehende EU-Weltrauminitiativen wie Galileo (Satellitennavigation) und Copernicus (Erdbeobachtung), wobei der Schwerpunkt auf sichere und verschlüsselte Kommunikationsdienste gelegt wird. Mit ihm wird das Ziel verfolgt, die Abhängigkeit von Anbietern außerhalb der EU zu verringern und die digitale Souveränität und Krisenreaktionsfähigkeit Europas zu stärken. Das Programm wird aus unterschiedlichen EU-Quellen, darunter die EU-Haushaltslinie für sichere Konnektivität, „Horizont Europa“, InvestEU und Beiträge der Europäischen Weltraumorganisation, sowie durch private Investitionen im Rahmen eines Modells öffentlich-privater Partnerschaften finanziert.

Die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) ist eine EU-Initiative, mit der die Herstellung von Munition und Flugkörpern gefördert werden soll, um Knappheit entgegenzuwirken, insbesondere als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine. Mit der 2023 angenommenen Verordnung werden Hersteller von Verteidigungsgütern in der EU finanziell unterstützt, die Lieferketten gestärkt und schnellere Beschaffungsverfahren ermöglicht. Die Initiative ist Teil umfassenderer Bemühungen der EU, die Verteidigungsfähigkeiten zu stärken und die Abhängigkeit von externen Lieferanten zu verringern. Sie steht zudem im Einklang mit dem Strategischen Kompass der EU für Sicherheit und Verteidigung, mit dem sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten ihre Bestände auffüllen und Partner in Krisensituationen unterstützen können.

Das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) ist eine EU-Initiative, mit der die europäische Verteidigungsindustrie gestärkt werden soll, indem die gemeinsame Beschaffung militärischer Ausrüstung durch die Mitgliedstaaten gefördert wird. EDIRPA wurde 2023 genehmigt und soll die Koordinierung der Verteidigungsausgaben verbessern, die Fragmentierung des europäischen Verteidigungsmarktes abbauen und eine effizientere und schnellere Beschaffung militärischer Fähigkeiten ermöglichen. Mit dem Instrument werden – vor allem, um dem dringenden Sicherheitsbedarf gerecht zu werden – gemeinsame Beschaffungen gefördert und zugleich das Ziel der EU unterstützt, die Abhängigkeit von externen Lieferanten zu verringern und die Krisenfestigkeit des europäischen Verteidigungssektors zu stärken.

Das Instrument „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung des Instruments für die europäische Verteidigungsindustrie“ wurde im Mai 2025 angenommen und unterstützt Mitgliedstaaten, die in die industrielle Produktion im Verteidigungsbereich investieren möchten, durch gemeinsame Beschaffung mit dem Schwerpunkt auf vorrangigen Fähigkeiten.

Strategische Investitionen, die an Abschnitt 2.10 der InvestEU-Investitionsleitlinien (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1078) – ausgenommen Abschnitt 6.4.1.1 über soziale Investitionen und Kompetenzen – orientiert sind, stärken die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU, indem Finanzmittel für Projekte mobilisiert werden, mit denen strategische Abhängigkeiten abgebaut und Schlüsselsektoren des Binnenmarkts unterstützt werden.

Die strategischen Projekte in der EU wurden von der Kommission im Rahmen der Verordnung zu kritischen Rohstoffen (CRMA) genehmigt. In der CRMA sind insbesondere die kritischen Rohstoffe aufgeführt, die für die Wirtschaft der EU unerlässlich sind, sowie ein breites Spektrum an erforderlichen Technologien für strategische Sektoren einschließlich Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung.

Die im Juni 2024 angenommene Netto-Null-Industrie-Verordnung stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des EU-Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-

Technologien, indem strategische Projekte unterstützt und strategische Abhängigkeiten in den Lieferketten für saubere Technologien abgebaut werden.

Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und der IPCEI-Mitteilung der Kommission verbessern die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU, indem grenzüberschreitende strategische Investitionen unterstützt und Abhängigkeiten in kritischen Sektoren abgebaut werden.

Mit dem Innovationsfonds sollen Lösungen zur Dekarbonisierung der europäischen Industrie auf den Markt gebracht werden. Die geförderten Projekte konzentrieren sich unter anderem auf innovative CO₂-arme Technologien und Prozesse in energieintensiven Industriezweigen, die innovative Erzeugung erneuerbarer Energie und die Energiespeicherung. Risiken in diesen Bereichen, die die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der EU beeinträchtigen können, stehen im Zusammenhang mit Cybersicherheitsrisiken, die durch Abhängigkeiten in der Lieferkette verstärkt werden. Darüber hinaus werden mit dem Innovationsfonds innovative Projekte in der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe, in der die potenziellen Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der EU in jüngster Zeit ebenfalls zugenommen haben, in zunehmendem Maße unterstützt (wie im Aktionsplan „RESourceEU“ dargelegt).

Unter anderem trägt der Fonds für integrierte Grenzverwaltung durch das Instrument für Zollkontrollausrüstung dazu bei, die Mitgliedstaaten mit modernster Zollkontrollausrüstung auszustatten⁴. In einer von der NIS-2-Kooperationsgruppe durchgeführten Risikobewertung wurden in diesem Bereich Risiken bei der Cybersicherheit und beim Zugang zu sensiblen Daten aufgezeigt, die beide durch Abhängigkeiten von einem Oligopol von Anbietern verschärft werden.

Das im Dezember 2025 angenommene Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) schließlich ist eine EU-Initiative, die die industrielle Basis der europäischen Verteidigung stärken und die rechtzeitige Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern in allen Mitgliedstaaten sicherstellen soll. Der Schwerpunkt dieses Programms liegt darauf, die Reaktionsfähigkeit und Resilienz des Verteidigungssektors zu stärken, indem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird, gemeinsame Projekte und Investitionen unterstützt werden und die Bündelung der Nachfrage nach einer effizienteren Produktion und Beschaffung erleichtert wird. Außerdem sollen strategische Abhängigkeiten von externen Lieferanten abgebaut und die Fähigkeit der EU, in Verteidigungsfragen autonom zu handeln, gestärkt werden.

Die folgenden Projekte und Programme dagegen sind nicht mehr relevant, da sie entweder nicht mehr in Kraft sind oder seit der letzten Aktualisierung des Anhangs am 29. September 2021 abgeschlossen wurden; daher wird vorgeschlagen, sie von der Auflistung im Anhang der Verordnung zu **streichen**:

Transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikation

Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Außerdem wird vorgeschlagen, die folgenden Projekte und Programme zu **streichen**, da ihre Rechtsgrundlage durch die Verordnung (EU) 2021/696 („EU-Weltraumprogramm“) aufgehoben wurde, die bereits im Anhang enthalten und damit abgedeckt ist:

Europäische GNSS-Programme (Galileo und EGNOS)

⁴ Die Ausstattung der Mitgliedstaaten mit modernster Zollkontrollausrüstung gehört zu den Aufgaben des Fonds für integrierte Grenzverwaltung, und zwar über das Instrument für Zollkontrollausrüstung, eine der Komponenten des Fonds.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die Expertengruppe für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union wurde am 26. Februar 2025 zur Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Auflistung der Projekte und Programme von Unionsinteresse zu ändern.

Folgende Projekte und Programme sollten in den Anhang der Verordnung aufgenommen werden:

- Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241.
- Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027.
- Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP).
- Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA).
- Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“.
- Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen (Verordnung zu kritischen Rohstoffen) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020.
- Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 gemäß den Investitionsleitlinien für den Fonds „InvestEU“, Delegierte Verordnung (EU) 2021/1078 der Kommission vom 14. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments

und des Rates durch Festlegung der Investitionsleitlinien für den InvestEU-Fonds, ausgenommen Abschnitt 2.10 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 der Kommission in Bezug auf Abschnitt 6.4.1.1 (Soziale Investitionen und Kompetenzen).

- Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724.
- Vorhaben, die nach Ansicht der Kommission gemäß einem Beschluss nach Artikel 108 AEUV ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV darstellen (wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse).
- Innovationsfonds, eingerichtet mit Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG.
- Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung.
- Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“).

Folgende Verweise werden aktualisiert:

- Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V)
- Transeuropäische Energienetze (TEN-E)
- Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER
- EU4Health-Programm
- Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung

Darüber hinaus wird der Genauigkeit halber der Titel des Rechtsakts

- Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69),

derzeit in Anhang I als „Weltraumprogramm“ aufgeführt, in „EU-Weltraumprogramm“ geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2026

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ist die Kommission der Auffassung, dass eine ausländische Direktinvestition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung voraussichtlich Projekte oder Programme von Unionsinteresse beeinträchtigt, so kann sie gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/452 eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Zu den Projekten oder Programmen von Unionsinteresse zählen solche, bei denen Unionsmittel in erheblicher Höhe oder zu einem wesentlichen Anteil bereitgestellt werden oder die unter die Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen, kritische Technologien oder kritische Ressourcen, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung wesentlich sind, fallen.
- (2) Die Projekte und Programme von Unionsinteresse für die Zwecke der Verordnung sind im Anhang der Verordnung (EU) 2019/452 aufgelistet.
- (3) Die Kommission hat mehrere weitere Verordnungen zur Einrichtung von Projekten und Programmen ermittelt, die in diese Auflistung aufgenommen werden sollten, da sie von unmittelbarer Bedeutung für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung in der Union sind.
- (4) Die mit der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingerichtete Plattform „Strategische Technologien für Europa“ soll die europäische Industrie unterstützen und Investitionen in kritische Technologien in Europa ankurbeln.
- (5) Das mit der Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingerichtete Programm der EU für sichere Konnektivität (IRIS2) ist eine Initiative zur

¹ ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1.

² Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

³ Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

Entwicklung eines widerstandsfähigen und sicheren Satellitenkommunikationssystems für die Europäische Union.

- (6) Die Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (ASAP) ist eine EU-Initiative, mit der die Herstellung von Munition und Flugkörpern gefördert werden soll, um Knappheit entgegenzuwirken, insbesondere als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine. Die Fortsetzung oder Änderung von Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung eingeleitet wurden, wird durch das Auslaufen der Verordnung am 30. Juni 2025 gemäß Artikel 24 nicht berührt.
- (7) Die Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (EDIRPA) soll die europäische Verteidigungsindustrie stärken, indem die gemeinsame Beschaffung militärischer Ausrüstung durch die Mitgliedstaaten gefördert wird.
- (8) Durch die Stärkung des Instruments für die europäische Verteidigungsindustrie unterstützt das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates⁶ eingerichtete Instrument für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) Mitgliedstaaten, die in die industrielle Produktion im Verteidigungsbereich investieren möchten, durch gemeinsame Beschaffung, wobei der Schwerpunkt auf vorrangigen Fähigkeiten liegt.
- (9) Was strategische Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ (InvestEU-Fonds) im Sinne von Abschnitt 2.10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 der Kommission⁸ zur Festlegung der einschlägigen Investitionsleitlinien angeht, ausgenommen Abschnitt 2.10 Buchstabe b in Bezug auf Abschnitt 6.4.1.1 (Soziale Investitionen und Kompetenzen), so sollten strategische Investitionen im Rahmen von InvestEU, mit denen kritische Bereiche wie Innovation, Infrastruktur, KMU und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck finanziert werden, in den Anhang aufgenommen werden, da sie in der jüngsten Gemeinsamen Mitteilung über die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU erwähnt werden und zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung strategischer Wertschöpfungsketten beitragen.
- (10) In der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 sind die kritischen Rohstoffe, die für die Wirtschaft der Union unerlässlich

⁴ Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Schaffung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>).

⁶ Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1078 der Kommission vom 14. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Festlegung der Investitionsleitlinien für den InvestEU-Fonds (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 18, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1078/oj).

sind, sowie ein breites Spektrum an erforderlichen Technologien für strategische Sektoren einschließlich Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung aufgeführt. Die von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2024/1252 genehmigten strategischen Projekte in der Union sollten in die Auflistung aufgenommen werden, da sie häufig mit kritischen Rohstoffen verbunden sind, die für strategische Sektoren wie Energie, Verteidigung und Verkehr von wesentlicher Bedeutung sind und daher potenzielle Risiken für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, wenn die Versorgung mit ihnen durch ausländische Stellen unterbrochen oder kontrolliert wird.

- (11) Die Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (Netto-Null-Industrie-Verordnung) schafft einen Rahmen zur Stärkung des EU-Ökosystems für die Fertigung von Netto-Null-Technologien. Im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung über die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU, in der eine bessere Nutzung der bestehenden Instrumente der Union gefordert und die Vermeidung und Minderung von Störungen kritischer Infrastrukturen in der EU als Hochrisikobereich genannt wird, tragen strategische Projekte im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung unmittelbar zur Stärkung der Krisenfestigkeit des Energiesystems der Union, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Unterstützung einer sicheren Fertigung sauberer Technologien bei. Diese strategischen Projekte sollten in den Anhang aufgenommen werden, um dem Schwerpunkt der Mitteilung auf dem Schutz zentraler Güter, die für die wirtschaftliche Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.
- (12) Mit wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV sollen der öffentliche und der private Sektor zusammengebracht werden, um Großprojekte von erheblichem Nutzen für die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Umfassende grenzüberschreitende Investitionen von strategischer Bedeutung für die Union werden auf diesem Wege unterstützt. Die Aufnahme von IPCEI in den Anhang ist gerechtfertigt, da sie entsprechend der Gemeinsamen Mitteilung über die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU unmittelbar zur wirtschaftlichen Sicherheit der EU beitragen, indem sie die Krisenfestigkeit der Industrie stärken, Innovationen fördern und strategische Abhängigkeiten verringern.
- (13) Mit dem mit Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Innovationsfonds werden Projekte finanziert, deren Schwerpunkt auf innovativen CO₂-armen Technologien und Prozessen in energieintensiven Industrien, der innovativen Erzeugung erneuerbarer Energien und der Energiespeicherung liegt, und in Zukunft wird die Unterstützung innovativer Projekte in der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe noch verstärkt. Risiken in diesen Bereichen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit und Abhängigkeiten in der Lieferkette haben auch Auswirkungen auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der EU.
- (14) Die Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung trägt dazu bei, die Mitgliedstaaten mit modernster Zollkontrollausrüstung auszustatten, wenn Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit und dem Zugang zu sensiblen Daten – beide durch Abhängigkeiten von einem Oligopol von Anbietern verschärft – festgestellt wurden.
- (15) Darüber hinaus sollten die europäischen Programme für das globale Satellitennavigationssystem (Galileo und EGNOS), Copernicus und die Maßnahme

zur Vorbereitung des neuen Programms EU-GOVSATCOM von der Auflistung gestrichen werden, da die Verordnungen zu ihrer Einrichtung durch die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ aufgehoben wurden.

(16) Die Verweise auf bestimmte andere Programme in der Auflistung sollten aktualisiert werden.

(17) Die Verordnung (EU) 2019/452 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/452 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.9.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁹ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).